

NORMA
Lebensmittelfilialbetrieb Stiftung & Co. KG
In der Wester 1

55494 Rheinböllen

Fachbereich
Beraten, Planen, Fördern
Kurfürstenstraße 16
54516 Wittlich

Auskunft erteilt Herr Lerch
Zimmer - Nr. Neubau - Erdgeschoss - N 2
Telefon (065 71) 14 - 2370
Telefax (065 71) 14 - 42370
E-Mail Ralph.Lerch
@Bernkastel-Wittlich.de
Mein Zeichen FB40/LE

Datum 6. Juni 2019

Vereinfachte raumordnerische Prüfung nach § 16 Raumordnungsgesetz (ROG) i. V. m. § 18 Landesplanungsgesetz (LPIG);

- Antrag der Firma Norma Lebensmittelfilialbetrieb, 55494 Rheinböllen, auf Durchführung einer vereinfachten raumordnerischen Prüfung gem. § 16 ROG i. V. m. § 18 LPIG zur Erweiterung des Norma-Marktes in der Ortsgemeinde 54536 Kröv,

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachstehend gebe ich Ihnen das Prüfergebnis der von Ihnen am 16.11.2018 beantragten vereinfachten raumordnerischen Prüfung nach § 16 ROG i. V. m. § 18 LPIG zur Sicherung der weiteren Bauleitplanung und zur Realisierung der v. g. Erweiterung des Norma-Marktes in Kröv, In der Weilerwies 1 bekannt. Diese Stellungnahme dient als planungsrechtliche Grundlage zur Änderung/Anpassung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde und zur Aufstellung eines Bebauungsplans.

Vereinfachte raumordnerische Prüfung

1. Anlass der vereinfachte raumordnerische Prüfung:

Die Firma Norma Lebensmittelfilialbetrieb, 55494 Rheinböllen beabsichtigt in der Ortsgemeinde Kröv einen bestehenden Einzelhandel – Lebensmittel-Markt der Fa. Norma um ca. 250 qm auf eine Verkaufsfläche von ca. 1.050 qm zu erweitern.

Die Planfläche liegt im Bereich des rechtskräftigen Bebauungsplans „Gewerbegebiet bei der Petersbach“. Die raumordnerische Prüfung wurde erforderlich, da es sich bei der geplanten Erweiterung des Norma-Marktes um ein raumbedeutsames Vorhaben von überörtlicher Bedeutung

handelt. In der weiteren Planung ist somit die Aufstellung eines Bebauungsplanes notwendig, der dort ein Sondergebiet gem. § 11 Abs. 3 BauNVO für großflächigen Einzelhandel festsetzt. Der Flächennutzungsplan weist den betreffenden Bereich als gewerbliche Baufläche aus. Dieser soll lt. den Antragsunterlagen entweder gem. § 13 a BauGB „angepasst“ oder im Rahmen des Parallelverfahrens gem. § 8 Abs. 3 BauGB in eine Sonderbaufläche gem. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO geändert werden.

Gem. Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Verbandsgemeinde Traben-Trarbach befindet sich der bestehende Norma-Markt in einem „Zentralen Versorgungsbereich Nahversorgung“ der Ortsgemeinde Kröv.

2. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange:

Die am Verfahren beteiligten Behörden und Dienststellen sind aus der beigefügten Übersicht (Anlage) ersichtlich. Soweit im Verfahren Anregungen und Hinweise zu den Planungsabsichten abgegeben wurden und diese für die künftige Bauleitplanung relevant sind, wurden sie in die raumordnerische Prüfung aufgenommen.

3. Lage im größeren Raum, überörtliche Beziehungen, Zuordnung zu zentralen Orten:

Oberzentrum ist die Stadt Trier. Die Ortsgemeinde Kröv gehört innerhalb der Region Trier zum Mittel- und Nahbereich des kooperierenden Mittelzentrums Bernkastel-Kues / Traben-Trarbach. Nach dem verbindlichen Regionalem Raumordnungsplan sowie dem in Aufstellung befindlichen Raumordnungsplan ist der Ortsgemeinde Kröv die zentralörtliche Bedeutung eines Grundzentrums zugewiesen.

4. Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung und weitere fachliche Hinweise:

In dieser Stellungnahme sind die Zielvorgaben und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung beachtet bzw. berücksichtigt gemäß:

- Landesentwicklungsprogramm (LEP IV 2008),
- Regionalplan Trier -1985/1995-,
- Entwurf des in Aufstellung befindlichen Regionalplans Januar 2014,
- sowie die Vorgaben der beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange.

Im **LEP IV 2008** sind die bei der Errichtung oder Erweiterung des großflächigen Einzelhandels zu beachtenden Ziele und zu berücksichtigende Grundsätze benannt.

- Die Sicherung einer wohnortnahen und qualitativen Versorgung der Bevölkerung mit öffentlichen und privaten Einrichtungen und Dienstleistungen soll durch die zentralen Orte in den Mittelbereichen und in Aufgabenteilung in den mittelzentralen Verbänden wahrgenommen werden. (**Grundsatz 56**)
- Die Errichtung und Erweiterung von Vorhaben des großflächigen Einzelhandels ist nur in zentralen Orten zulässig (Zentralitätsgebot). Betriebe mit mehr als 2000 qm Ver-

- kaufsfläche kommen nur in Mittel- und Oberzentren in Betracht. **(Ziel 57)**
- Die Ansiedlung und Erweiterung von großflächigen Einzelhandelsbetrieben mit innenstadtrelevanten Sortimenten ist nur in städtebaulich integrierten Bereichen, das heißt in Innenstädten und Stadt- sowie Stadtteilzentren, zulässig (städtebauliches Integrationsgebot). Die städtebaulich integrierten Bereiche (-zentrale Versorgungsbereiche im Sinne des BauGB) sind von den zentralen Orten in Abstimmung mit der Regionalplanung verbindlich festzulegen und zu begründen. **(Ziel 58)**
 - Durch die Ansiedlung und Erweiterung von großflächigen Einzelhandelsbetrieben dürfen weder die Versorgungsfunktion der städtebaulich integrierten Bereiche der Standortgemeinde noch die der Versorgungsbereiche (Nah- und Mittelbereich) benachbarter zentraler Orte wesentlich beeinträchtigt werden (Nichtbeeinträchtigungsgesbot). **(Ziel 60)**

Im Übrigen verweise ich auf die Stellungnahme der Planungsgemeinschaft Region Trier.

Hinweise der Fachbehörden und Dienststellen zur weiteren Planung:

Planungsgemeinschaft Region Trier

Im Rahmen des verfahrensgegenständlichen Vorhabens ist vorgesehen, den bestehenden NORM-Markt in der Ortsgemeinde Kröv von derzeit rd. 800 m² Verkaufsfläche (Vkf) um weitere 250 m² auf rd. 1.050 m² Vkf baulich zu erweitern. Von Seiten der Regionalplanung bitten wir hierbei folgende Belange zu berücksichtigen:

Allgemeiner Hinweis

Die Regionalvertretung der Planungsgemeinschaft Region Trier hat in ihrer Sitzung am 10.12.2013 den Entwurf des in Neuaufstellung befindlichen Regionalplans (ROPneu/E) für das Anhörverfahren beschlossen. Damit hat der ROPneu/E gem. § 3 Abs. 1 Nr. 4 Raumordnungsgesetz (ROG) den Stand der sonstigen Erfordernisse der Raumordnung erreicht. Wir bitten daher die Festlegungen im Entwurf des ROPneu bei der verfahrensgegenständlichen Bauleitplanung gem. § 4 Abs. 1 Nr. 3 ROG zu berücksichtigen.

Allgemeine Ziele für die Entwicklung der Region sowie Entwicklung von Bevölkerung und Arbeitsplätzen

Bei der Beurteilung des Vorhabens sind die grundsätzlichen Zielsetzungen des Regionalen Raumordnungsplanes (ROPI) zur Wirtschaftsstruktur und zur Arbeitsplatzentwicklung zu beachten (Kap.1.2 und 2.3 ROPI). So soll u. a. die Wirtschaftsstruktur der Region Trier durch die Erhaltung bestehender und die Schaffung neuer Arbeitsplätze weiter verbessert werden. Dabei ist eine räumliche Arbeitsplatzentwicklung und -verteilung zu fördern, die es den Erwerbstätigen in der Region ermöglicht, ihren Arbeitsplatz mit zumutbarem Zeitaufwand zu erreichen. Die Erweiterung des NORMA-Marktes in der angedachten Größenordnung kann zur Sicherung der vorhandenen und ggf. zur Schaffung neuer sowie wohnortnaher Arbeitsplätze beitragen. Somit steht das Vorhaben in Einklang mit den o. g. Zielen des Regionalen Raumordnungsplanes und wird von Seiten der Regionalplanung diesbezüglich positiv bewertet.

Zentrale Orte und Verflechtungsbereiche / Daseinsvorsorge

Nach den Zielen des ROPI (Kap. 2.2.3.5 ROPI) sollen Unter- und Kleinzentren (= Grundzentren) mit ihrer Ausstattung die Grundversorgung der Bevölkerung im Nahbereich gewährleisten. Auch im ROPneu/E wird den Grundzentren die Aufgabe zugewiesen, die überörtliche Grundversorgung mit Gütern und Dienstleistungen in dem ihnen zugeordneten Verflechtungsbereich zu gewährleisten. Sie sollen das erreichte Versorgungsniveau sichern und weiterentwickeln und somit zur Aufrechterhaltung der besiedelten Kulturlandschaft beitragen (Z 26 ROPneu/E). Die geplante Erweiterung des NORMA-Marktes im Grundzentrum Kröv stimmt grundsätzlich mit diesen Zielen der Regionalplanung überein.

Verbesserung der Erholungsmöglichkeiten und Stärkung des Fremdenverkehrs / Sicherung der Erholungsräume

Das Plangebiet liegt gemäß der Festlegungen des ROPI in einem Vorranggebiet für Erholung mit hervorragender Eignung für landschaftsbezogene Freizeit und Erholung. Diese Gebiete sind aufgrund ihrer landschaftlichen Schönheit und klimatischen Gunst für die Erholung besonders geeignet. Bei allen raumbedeutsamen Maßnahmen ist darauf zu achten, dass Naturhaushalt und Landschaftsbild als natürliche Eignungsgrundlagen dieser Gebiete erhalten bleiben bzw. nach Möglichkeit verbessert werden (Kap. 5.2.1 ROPI). Zudem liegt das Vorhaben in einem Schwerpunktgebiet der weiteren Fremdenverkehrsentwicklung. Das Plangebiet liegt ferner in einem im ROPneu/E festgelegten Vorbehaltsgebiet für Erholung und Tourismus. Weiterhin wird der Ortsgemeinde Kröv im ROPI die besondere Funktion Erholung zugewiesen. Auch im ROPneu/E wird der Ortsgemeinde die besondere Funktion Freizeit/Erholung zuerkannt. Die Gemeinden mit dieser besonderen Funktion sollen ihre touristischen Entwicklungsmöglichkeiten sichern. Bei der Abwägung konkurrierender Nutzungsansprüche sollen die Belange von Erholung und Tourismus besonders berücksichtigt werden. Unter Berücksichtigung der genannten Belange soll daher im Rahmen des weiteren Verfahrens besonderer Wert auf Anpassung der geplanten Baukörper an das vorhandene Ortsbild und auf Einbindung des Plangebietes in die umgebende Landschaft gelegt werden.

Immissionsschutz

Wir bitten die Vorgaben des Regionalplans zum Immissionsschutz (Kap. 5.6.2 ROPI) zu berücksichtigen. So sollen bei allen Planungsvorhaben die Belange des Immissionsschutzes ausreichend berücksichtigt werden. Immissionen sind auf ein vertretbares Maß zu beschränken, dabei sind alle gebotenen technischen Möglichkeiten zur Emissionsbegrenzung zu nutzen (Kap. 5.6.2.1 ROPI). Zwischen Vorhaben, bei denen trotz Nutzung von Einrichtungen, die dem Stand der Technik zur Emissionsbegrenzung entsprechen, mit schädlichen Umwelteinwirkungen zu rechnen ist und schutzbedürftigen Gebieten und Objekten (z. B. Wohngebiete, Kur- und Erholungsanlagen, Objekte des Natur- und Denkmalschutzes) muss ein ausreichender Abstand gewährleistet sein (Kap. 5.6.2.2 ROPI).

Einzelhandel

(im Folgenden werden nur die für das Vorhaben relevanten Ziele der Raumordnung angeführt)

Zentralitätsgebot

Der Ortsgemeinde Kröv wird im verbindlichen Regionalen Raumordnungsplan der Region Trier (ROPI) und auch im ROPneu/E die Funktion eines Grundzentrums zugewiesen. In Grundzentren ist die Errich-

tung und Erweiterung von Vorhaben des großflächigen Einzelhandels bis 2.000 m² Vkf nach dem Zentralitätsgebot des Landesentwicklungsprogramms (LEP) IV und der Regionalplanung (Z 57 LEP IV, Z 4.3.3.1 ROPI, ZN5783 ROPneu/E) zulässig. Da auch nach der geplanten Erweiterung die Verkaufsfläche mit rd. 1.050 m² Vkf unterhalb der o. g. Schwelle liegt, stimmt die Planung mit den Zielen des LEP IV und des ROPI sowie des ROPneu/E zum Zentralitätsgebot überein.

Städtebauliches Integrationsgebot

Die Ansiedlung und Erweiterung von großflächigen Einzelhandelsbetrieben mit innenstadtrelevanten Sortimenten ist nur in städtebaulich integrierten Bereichen („zentrale Versorgungsbereiche“ im Sinne des BauGB) zulässig (Z 58 LEP IV, Z 4.3.3.3 ROPI, ZN5885 ROPneu/E). Diese sind von den zentralen Orten in Abstimmung mit der Regionalplanung verbindlich festzulegen und zu begründen. Die Regelungen müssen auch eine Liste innenstadtrelevanter und nicht innenstadtrelevanter Sortimente umfassen. Nach dem mit der Planungsgemeinschaft abgestimmten und von der Ortsgemeinde beschlossenen Einzelhandels- und Zentrenkonzept (EZK) liegt das Plangebiet im zentralen Versorgungsbereich (ZVB) für Nahversorgung "Im Horn". Ferner entspricht das Vorhaben der "Traben-Trarbacher Sortimentsliste". Damit stimmt das Vorhaben mit den o. g. Zielen von Landes- und Regionalplanung zum städtebaulichen Integrationsgebot überein.

Nichtbeeinträchtigungsgesamt

Durch die Ansiedlung und Erweiterung von großflächigen Einzelhandelsbetrieben dürfen weder die Versorgungsfunktion der städtebaulich integrierten Bereiche der Standortgemeinde noch die der Versorgungsbereiche (Nah- und Mittelbereiche) benachbarter Orte wesentlich beeinträchtigt werden (Z 60 LEP IV, Z 4.3.3.2 ROPI, ZN6090 ROPneu/E). Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um die Erweiterung eines bestehenden Discountmarktes. Hinsichtlich der Einhaltung des Nichtbeeinträchtigungsgesamtes gemäß Z 60 LEP IV, Z 4.3.3.2 ROPI und ZN6090 des ROPneu/E stimmen wir der vorliegenden gutachterlichen Einschätzung zu, dass das Vorhaben weder zu wesentlichen Beeinträchtigungen des zentralen Versorgungsbereiches Kröv noch der Versorgungsbereiche der benachbarten zentralen Orte führt. Damit stimmt das Vorhaben auch mit den Zielen von Landes- und Regionalplanung zum Nichtbeeinträchtigungsgesamt überein.

Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich -Vorbeugender Brandschutz

Aus brandschutztechnischer Sicht bestehen keine Anregungen oder Bedenken. Es wird unterstellt, dass für das bestehende Gewerbegebiet bereits zum jetzigen Zeitpunkt eine Löschwassermenge von mind. 1.600 l/min (26,6 l/s) zur Verfügung steht.

Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich -Untere Naturschutzbehörde

Der NORMA-Markt soll um 250m² erweitert werden. Die Fläche liegt nicht innerhalb von Schutzgebieten und ist nicht in der Biotopkartierung Rheinland-Pfalz erfasst. Die Erweiterung grenzt an den bestehenden Bau an und ist bereits teil- bzw. vollversiegelt.

Gegen die geplante Maßnahme bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.

Im Rahmen der Kostenfestsetzung bitte ich, gemäß den Bestimmungen des Landesgebührengesetzes von Rheinland-Pfalz vom 03.12.1974 in Verbindung mit der Landesverordnung über Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz (Besonders Gebührenverzeichnis für den Naturschutz) vom 20. April 2006 in der Fassung der Verordnung vom 01.12.2010 für die Auslagen der Unteren Naturschutzbehörde eine Gebühr von 23,40 € (0,5 Std. geh. Dienst) zu berücksichtigen.

IHK Trier

Wir danken Ihnen für die Zusendung der Planunterlagen zum oben genannten Vorhaben. Es ist vorgesehen, den bestehenden Norma-Markt am Standort „In der Weilerwies 1“ in Kröv zu erweitern. Der bestehende Markt weist gemäß Antragsunterlagen eine Verkaufsfläche von 800 Quadratmetern auf, welche auf insgesamt 1.050 Quadratmeter erweitert werden soll. Die Erweiterung um 250 Quadratmeter soll weitestgehend der Warengruppe Nahrung- und Genussmittel zugeschrieben werden.

Da der bestehende Einzelhandelsbetrieb nach der Erweiterung über eine Verkaufsfläche von mehr als 800 Quadratmetern verfügt, handelt es sich um einen großflächigen Einzelhandelsbetrieb. Laut Landesentwicklungsprogramm (LEP) IV sind im Falle der Ansiedlung bzw. Erweiterung großflächiger Einzelhandelsbetriebe die folgenden Gebote zu beachten:

Z 57 Zentralitätsgebot: Großflächige Einzelhandelsbetriebe sind nur in zentralen Orten zulässig. Betriebe mit mehr als 2.000 Quadratmetern VK-Fläche kommen nur in Mittel- und Oberzentren in Betracht. Die Ortsgemeinde Kröv ist als Grundzentrum klassifiziert. Nach der geplanten Erweiterung soll die Verkaufsfläche 1.050 Quadratmeter betragen, somit steht das Planvorhaben im Einklang mit dem Zentralitätsgebot.

Z 58 Städtebauliches Integrationsgebot: Großflächige Einzelhandelsbetriebe mit innenstadtrelevanten Sortimenten sind innerhalb städtebaulich integrierter Bereiche anzusiedeln. Diese sind wiederum als zentrale Versorgungsbereiche auszuweisen und mit der Regionalplanung abzustimmen. Der Vorhabenstandort befindet sich gemäß Unterlagen im eingeschränkten zentralen Versorgungsbereich Nahversorgung „Im Horn“ und entspricht somit den Vorgaben.

Z 60 Nichtbeeinträchtigungsgesetz: Die Ansiedlung und Erweiterung großflächiger Einzelhandelsbetriebe darf die Versorgungsfunktion der städtebaulich integrierten Bereiche der Standortgemeinde sowie die Versorgungsbereiche benachbarter zentraler Orte nicht wesentlich beeinträchtigen. Die auf Seite 8 ff. beigefügten Berechnungen zur Prüfung der Einhaltung des Nichtbeeinträchtigungsgesetzes scheinen uns insgesamt nachvollziehbar. Zudem ist nicht geplant, die Sortimentsstruktur des Marktes im Zuge der Erweiterung zu ändern. Gleiches gilt für den aus den Berechnungen gezogenen Schluss, wonach durch die insgesamt moderate Ausbreitung der

Verkaufsfläche um rund 250 Quadratmeter keine städtebaulich negativen Auswirkungen für die zentralen Versorgungsbereiche der Standortgemeinde bzw. benachbarter zentraler Orte zu befürchten sind. Die Bestimmungen des Nichtbeeinträchtigungsgebots werden durch das Erweiterungsvorhaben somit nicht verletzt.

Weitere Ziele oder Gebote des LEP IV im Bereich großflächiger Einzelhandel sind durch das Erweiterungsvorhaben nicht betroffen. Somit gelangen wir zu dem Resultat, dass das beabsichtigte Vorhaben mit den Grundsätzen von Raumordnung und Landesplanung vereinbar ist.

Wir bitten Sie, uns über das Ergebnis nach dessen Vorliegen zeitnah in Kenntnis zu setzen.

SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Trier

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht stehen den Erweiterungsabsichten der Fa. NORMA zum jetzigen Planstand keine grundsätzlichen Bedenken entgegen.

Es liegt zwar schon ein Grobkonzept zur baulichen Gestaltung der Planfläche vor, allerdings fehlen selbstverständlich noch konkrete Betriebskenngrößen. Daher werden in den weiteren Verfahrensschritten die Belange des Immissions schutzes genauer zu prüfen sein.

SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Trier

Gegen die der Verkaufsflächenerweiterung des bestehenden Marktes um 250 m² bestehen keine Bedenken.

Landesbetrieb Mobilität, Trier

Gegen die Erweiterung der Verkaufsfläche bestehen an dem eingetragenen Standort grundsätzlich keine Bedenken. Wir bitten um Prüfung, ob durch die Erweiterung Parkplätze überbaut werden und zu kompensieren sind. Aufgrund der Erweiterung ist die Anzahl der erforderlichen Parkplätze, gemäß der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Finanzen vom 24. Juli 2000 (12150 -4533) über die Zahl, Größe und Beschaffenheit der Stellplätze für Kraftfahrzeuge (MinBl 2000, S. 231), neu zu berechnen und entsprechend zu erhöhen. Wir empfehlen der Antragstellerin zudem die Fahrgassenbreite sowie die Radien (Schleppkurven), gemäß den „Empfehlungen für die Anlagen des ruhenden Verkehrs (EAR 05)“ zu überprüfen, ob eine reibungslose Abwicklung des innerbetrieblichen Verkehrs weiterhin möglich ist.

5. Zusammenfassung und Ergebnis:

Die Überprüfung hat ergeben, dass die geplante Erweiterung des NORMA in Kröv in die Großflächigkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar ist.

Die Vorgaben des LEP IV und des Regionalen Raumordnungsplanes Region Trier zur Ansiedlung großflächiger Einzelhandelsbetriebe – Zentralitätsgebot, städtebauliches Integrationsgebot und Nichtbeeinträchtigungsgebot sind erfüllt. Den Ausführungen der Verträglichkeitsuntersuchung

des Büros ISU bzgl. des Nichtbeeinträchtigungsgebots (Z 60 LEP IV) wird gefolgt. Dies bestätigen vom Grundsatz her auch die Stellungnahmen der IHK und der Planungsgemeinschaft Region Trier.

Als Ergebnis ist festzuhalten, dass der geplanten Erweiterung des NORMA-Marktes in Kröv aus Sicht der Raumordnung und Landesplanung zugestimmt werden kann.

In den weiteren Planungen sind auch die Hinweise und Anregungen der beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (siehe unter Nr. 5.), insbes. der Planungsgemeinschaft Region Trier und des LBM Trier, zu beachten bzw. zu berücksichtigen.

Im Rahmen der weiteren Bauleitplanung ist der bestehende Bebauungsplan „Gewerbegebiet“ in Sondergebiet „Nahversorgung“ zu ändern. Der Flächennutzungsplan ist von gewerblicher Baufläche in „Sonderbaufläche“ zu ändern.

Bzgl. der Verfahrenswahl zur Aufstellung des Bebauungsplans empfehle ich der Gemeinde aufgrund der Lage des bestehenden Marktes (zweiseitig von Außenbereich umschlossen) dringend, von einem Bebauungsplan der Innenentwicklung abzusehen und das normale Baugenehmigungsverfahren mit paralleler Änderung des Flächennutzungsplans durchzuführen.

Diese vereinfachte raumordnerische Prüfung ersetzt die in der weiteren Bauleitplanung zur Änderung /Anpassung des Flächennutzungsplanes erforderliche landesplanerische Stellungnahme zur Ausweisung von Sonderbauflächen.

6. **Gebühren**

Für die Durchführung der vereinfachten raumordnerischen Prüfung sind gemäß der Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen nach dem Landesplanungsgesetz (Besonders Gebührenverzeichnis) vom 16.04.2005 Gebühren zu erheben. Die Gebühr bemisst sich nach einem Vomhundertsatz der Herstellungskosten für die der vereinfachten raumordnerischen Prüfung zugrundeliegenden Vorhaben. Über die Gebühren ergeht ein gesonderter Bescheid.

Dieses Ergebnis der vereinfachten raumordnerischen Prüfung ergeht gem. § 16 ROG i. V. m. § 18 LPIG nach analoger Herstellung des Benehmens mit der Planungsgemeinschaft Region Trier sowie in Abstimmung mit der SGD-Nord, Obere Landesplanungsbehörde. Das Benehmen wurde am 22.03.2019 hergestellt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage:

(gez. Ralph Lerch)

Anlage: Liste der beteiligten Träger öffentlicher Belange:

Tabelle			
Name	Postanschrift	PLZ Ort	Email
Einzelhandelsverband Region Trier	Kaiserstraße 27	54290 Trier	info@ehv-trier.de ;
FB 22 – Untere Naturschutzbehörde -		im Hause	Carla.Faber@bernkastel-wittlich.de ;
FB 22 – Brandschutz		Im Hause	johannes.valerius@bernkastel-wittlich.de ;
Landesbetrieb Mobilität	Zurmaienerstr. 10	54292 Trier	Manfred.Johannes@lbm-trier.rlp.de ;
Planungsgemeinschaft Region Trier	Postfach 34 30	54224 Trier	Klemens.Weber@sgdnord.rlp.de ;
Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) Nord – Obere Landesplanung – - nachrichtlich -	Stresemannstr. 3-5	56068 Koblenz	emil.barz@sgdnord.rlp.de ;
Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) Nord – Regionalstelle Gewerbeaufsicht	Deworastraße 8	54290 Trier	Cornelia.Ferring@sgdnord.rlp.de ;
Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) Nord – Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz -	Deworastraße 8	54290 Trier	Michael.Schaefer@sgdnord.rlp.de ; Matthias.Bonertz@sgdnord.rlp.de ;
Vermessungs- und Katasteramt	Im Viertheil 24	54470 Bernkastel-Kues	vermka-wem@vermkv.rlp.de ; markus.weiler@vermkv.rlp.de ;
Industrie- und Handelskammer Trier	Herzogenbuscher Str. 12	54290 Trier	ebel@trier.ihk.de ;
Handwerkskammer Trier	Loebstraße 18	54292 Trier	info@hwk-trier.de ;
Verbandsgemeindeverwaltung Traben-Trarbach, - nachrichtlich	Am Markt 3	56841 Traben-Trarbach	Thullenf@vgtt.de ;
Verbandsgemeindeverwaltung Bernkastel-Kues	Gestade 18	54470 Bernkastel-Kues	d.shigihara-schug@bernkastel-kues.de ;
Stadtverwaltung Wittlich	Schloßstraße 10	54516 Wittlich	Hans.Hansen@stadt.wittlich.de ;
Verbandsgemeindeverwaltung Wittlich-Land	Kurfürstenstraße 1	54516 Wittlich	greis@vg-wittlich-land.de ;
BKS Ingenieurgesellschaft - nachrichtlich		54292 Trier	info@bks-trier.de ;
Norma - nachrichtlich		Rheinböllen	H.Neusser@norma-online.de ;